

# Stadt Bergkamen

§ 2b UStG

Eine organisatorische Herausforderung



Steuern

...natürlich  
**BERGKAMEN**

# Agenda

1. Neuregelung Unternehmereigenschaft gem. § 2b UStG
2. Einführung eines Tax Compliance Managementsystem (TCMS) bei der Stadt Bergkamen
3. Vorstellung des Projektes „Umsatzsteuer“

## § 2b UStG

als Neuregelung der Unternehmereigenschaft der  
öffentlichen Verwaltung und somit der  
Umsatzbesteuerung von jPdöR

- Eine organisatorische Herausforderung -

## Altes Recht: § 2 Abs. 3 UStG a.F.

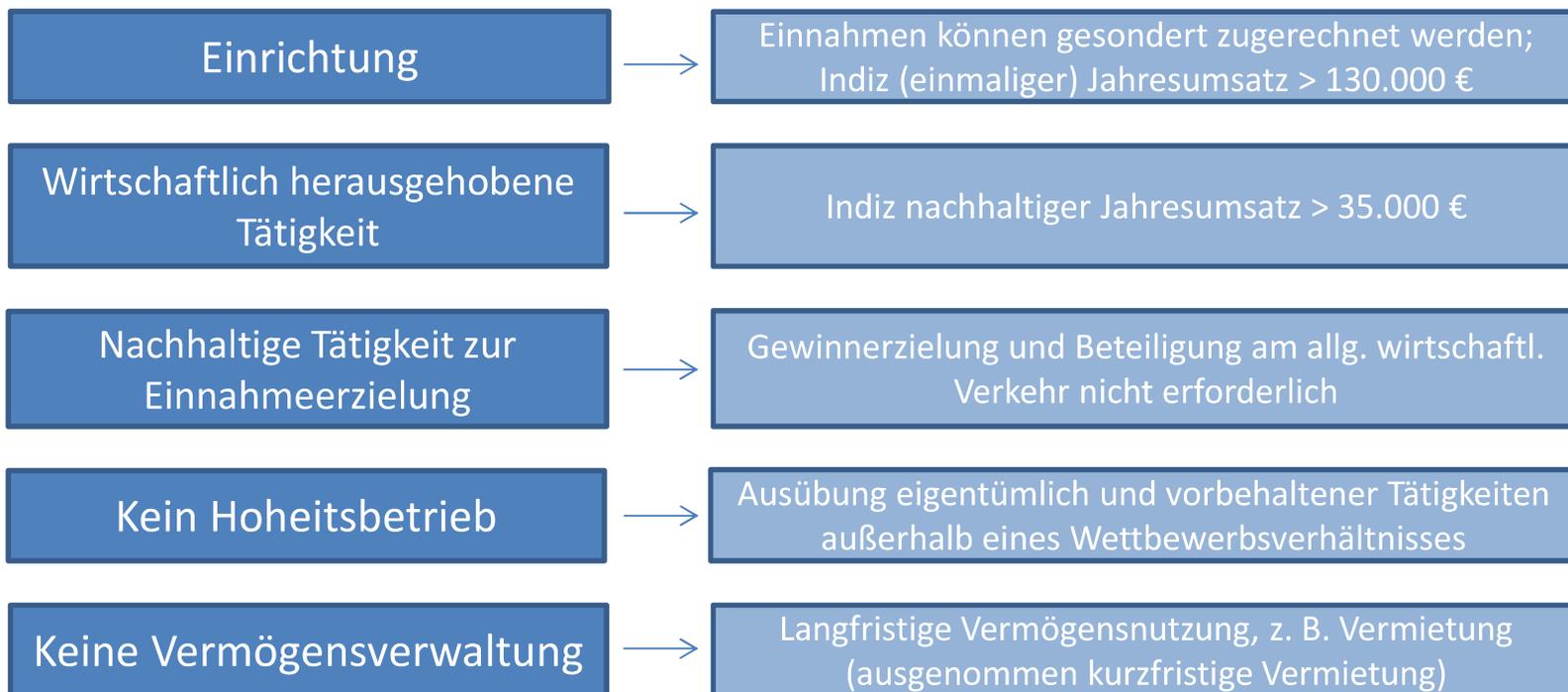
Die Stadt Bergkamen hat das Wahlrecht gem. § 27 Abs. 22 UStG ausgeübt. Die alte Rechtslage des **§ 2 Abs. 3 UStG a.F.** ist **bis zum 31.12.2022** anzuwenden.



Umsatzsteuerpflicht bei Vorliegen eines  
**Betriebes gewerblicher Art**

# Betrieb gewerblicher Art (BgA)

§ 4 Abs. 1 S. 1 KStG



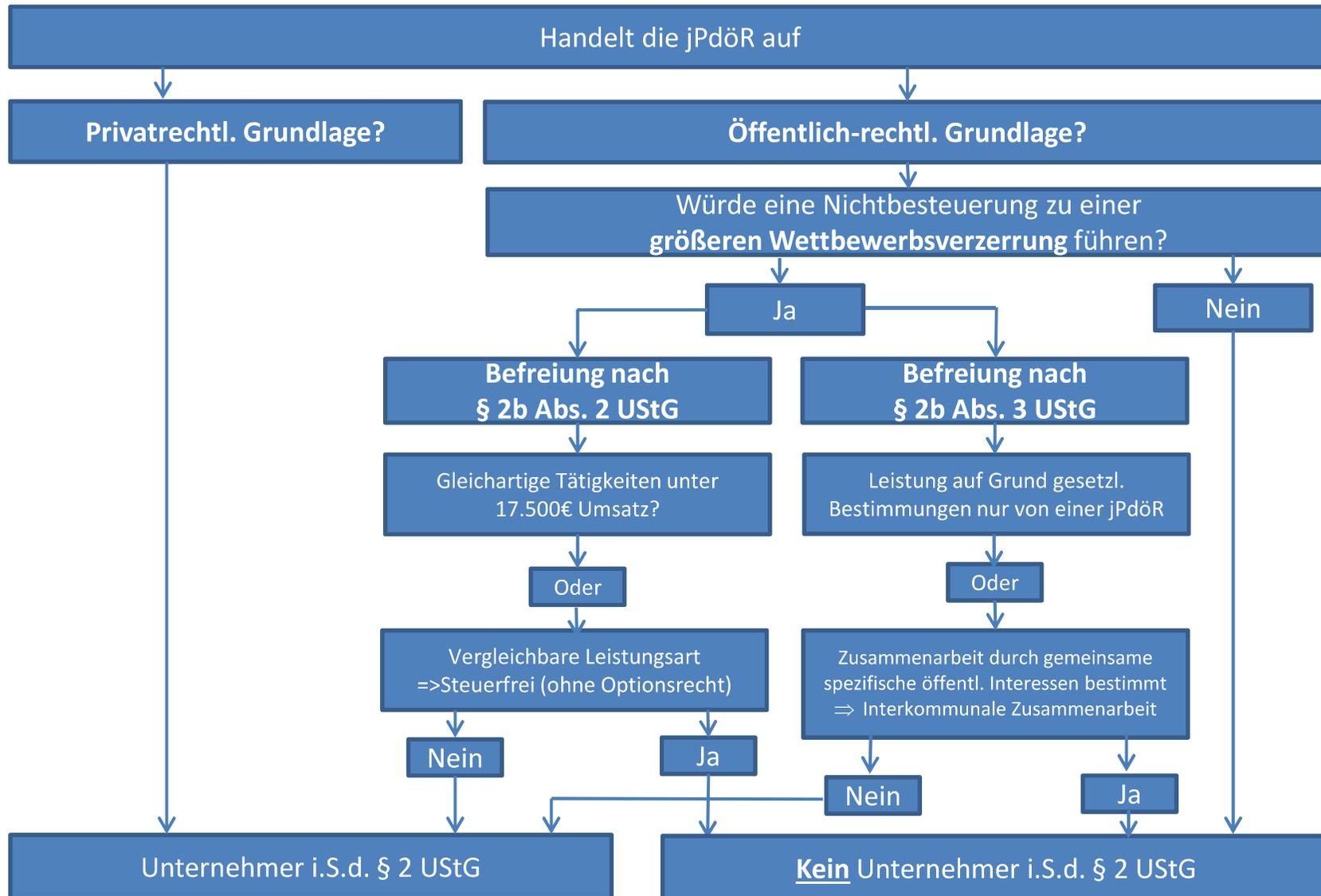
# Hintergrund der Neuregelung des § 2b UStG

- Hintergrund war die Umsetzung des Art. 13 der MwStSystRL (Mehrwertsteuersystemrichtlinie, EU konforme Regelung).
- Nach dieser Richtlinie ist zu prüfen, ob die Tätigkeiten einer jPdöR zu Wettbewerbsverzerrungen im Vergleich zu privaten Wirtschaftsteilnehmer führen kann.
- Die Vorlage eines Betriebes gewerblicher Art wird somit unerheblich.



**Sämtliche** Leistungen einer jPdöR sind umsatzsteuerlich zu prüfen!

# Prüfungsschema Unternehmereigenschaft § 2b UStG

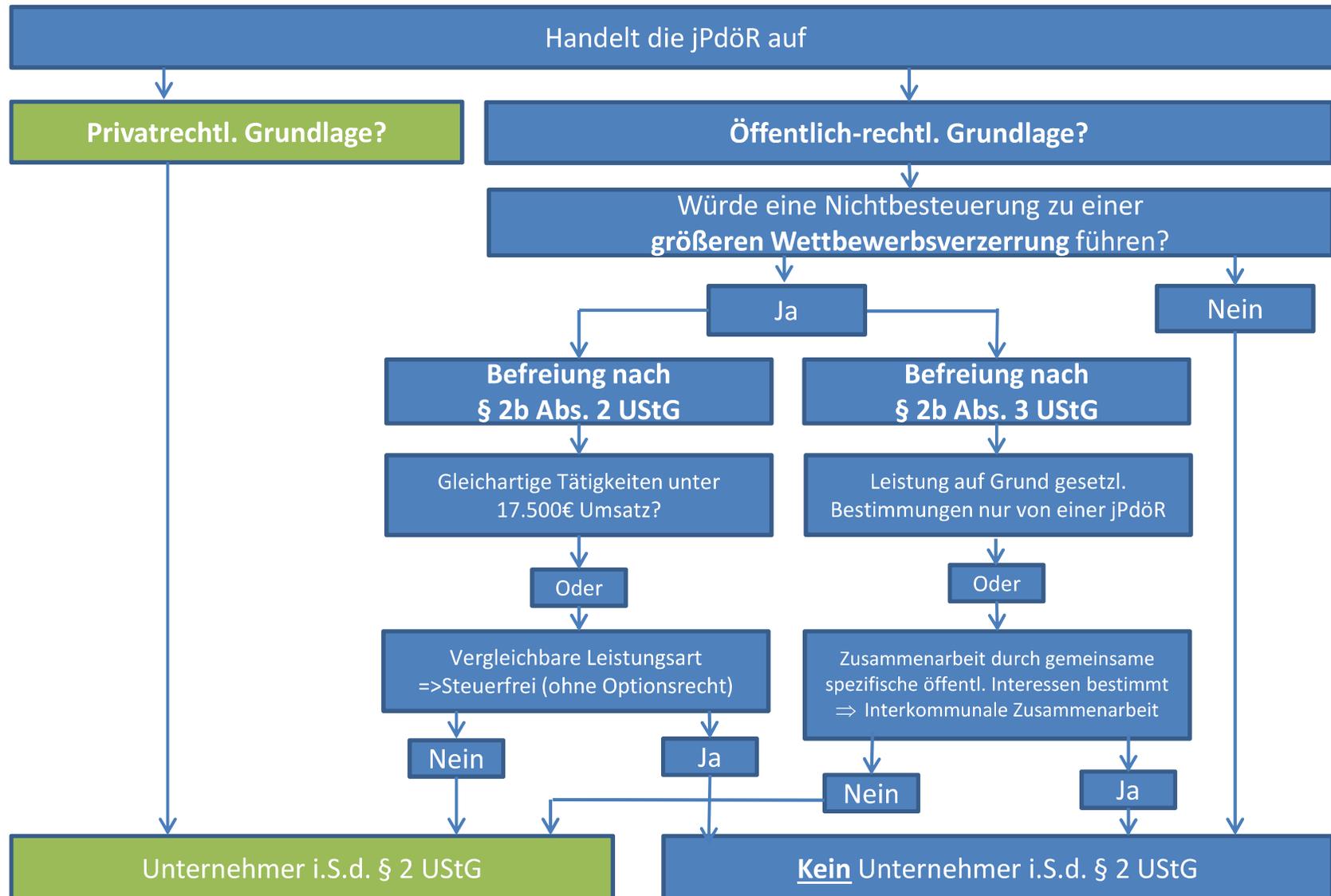


# Beispiel 1

Die Stadt Bergkamen  
als jPdöR verkauft  
Familienstammbücher.



# Prüfungsschema Unternehmereigenschaft (Beispiel 1)

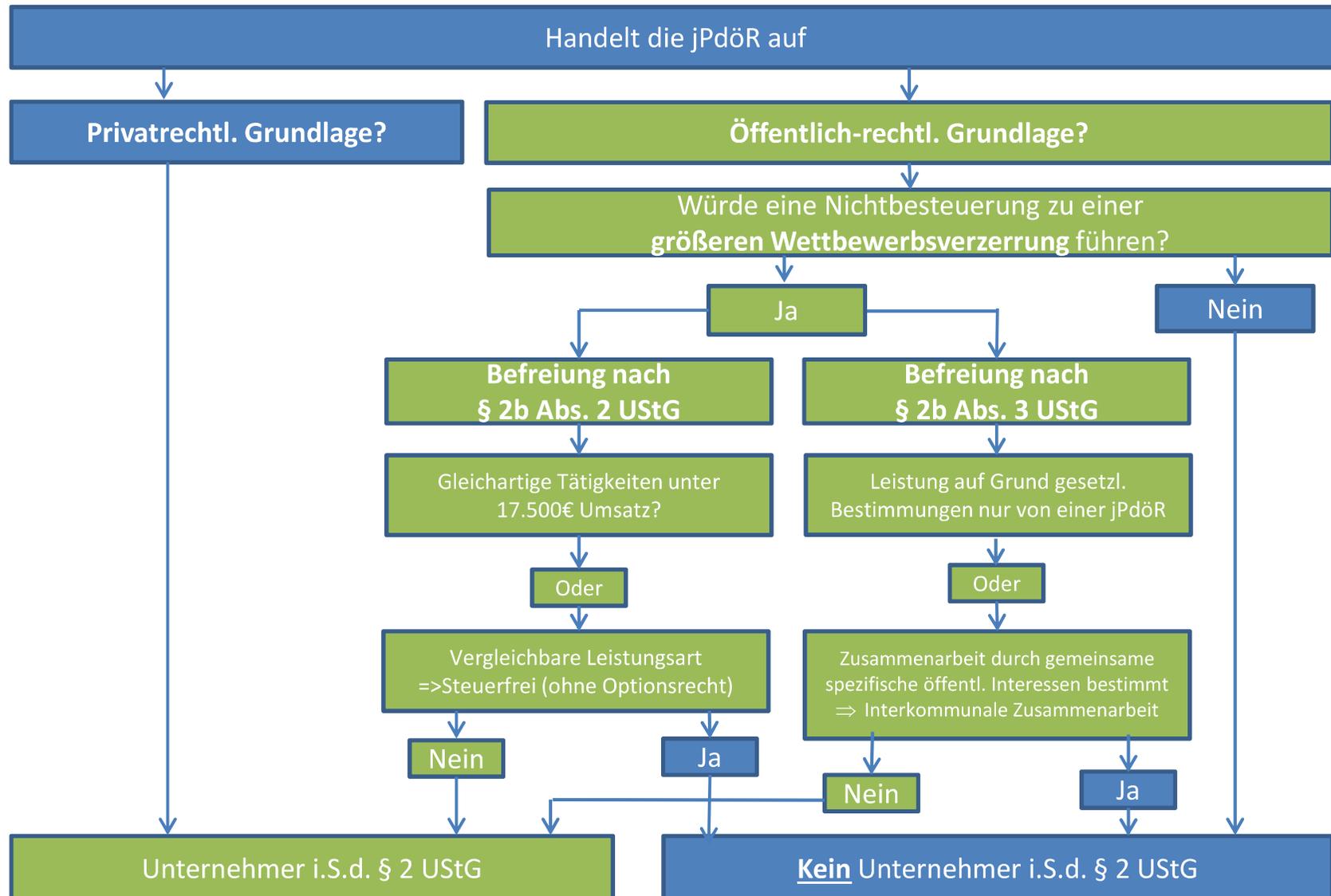


## Beispiel 2

Die Stadt Bergkamen übernimmt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Aufgaben zur Durchführung von Vergabeverfahren für die Gemeinde Bönen.



# Prüfungsschema Unternehmereigenschaft (Beispiel 2)



# Agenda

1. Neuregelung Unternehmereigenschaft gem. § 2b UStG
2. Einführung eines Tax Compliance Managementsystem (TCMS) bei der Stadt Bergkamen
3. Vorstellung Projekt „Umsatzsteuer“

# Tax Compliance Managementsystem

bzw. steuerliches Innerbetriebliches Kontrollsystem  
(Steuer-IKS)



System mit ineinandergreifenden Regeln, Prozessen und Maßnahmen, welches auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter in Bezug auf steuerliche Pflichten abzielt

# Tax Compliance Managementsystem

## Ursachen fehlerhafter Steuererklärungen

<b>(bedingter) Vorsatz</b> Wissen um Steuerverkürzung oder billigende Inkaufnahme	<b>Leichtfertigkeit</b> Verstoß gegen Sorgfaltspflichten in besonders großem Maße	<b>Verletzung Aufsichtspflicht</b> Vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen, um Zuwiderhandlungen (von Mitarbeitern) gegen steuerliche Pflichten zu verhindern
--	--	---

## Wertung und Einstufung

<b>Steuerhinterziehung:</b> § 370 AO Straftat	<b>Leichtfertige Steuerverkürzung:</b> § 378 AO (Steuer-) Ordnungswidrigkeit	<b>Organisationsverschulden:</b> §§ 9, 30, 130 OWiG Ordnungswidrigkeit
---	--	--

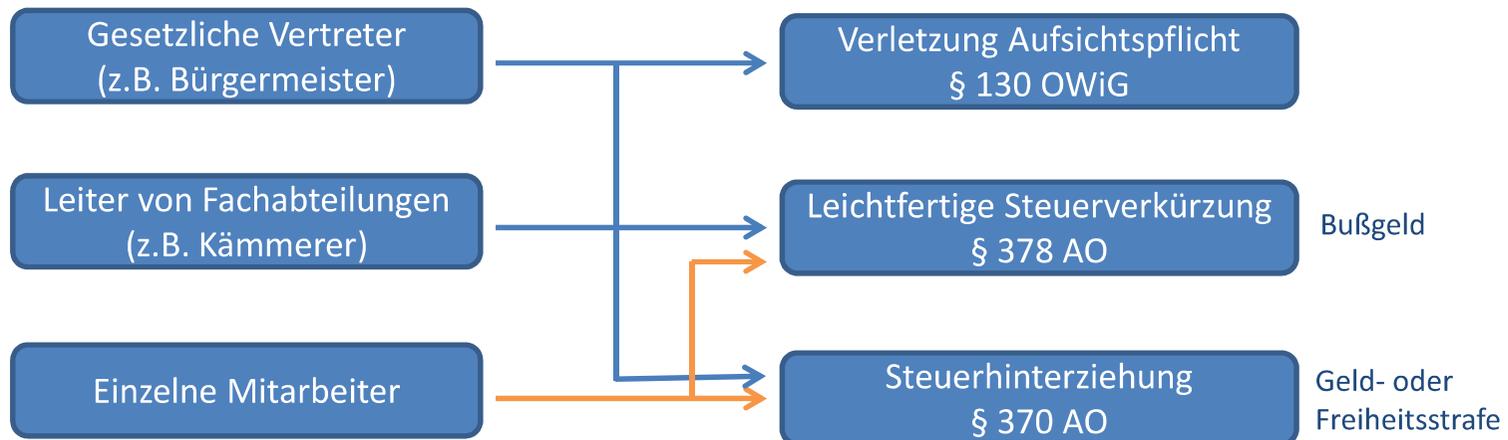
## Drohende Sanktionen

<b>Geld- oder Freiheitsstrafe</b>	<b>Bußgeld</b>	<b>Bußgeld</b>
-----------------------------------	----------------	----------------

## Festsetzungsfrist und Verfolgungsverjährung

10 Jahre Festsetzungsfrist 5 Jahre strafrechtliche Verfolgungsverjährung; in besonders schweren Fällen nach 10 Jahren	5 Jahre Festsetzungsfrist 5 Jahre Verfolgungsverjährung	Verjährungsfrist richtet sich nach der Aufsichtspflichtverletzung zugrundeliegenden Zuwiderhandlung
---	--	---

# Verantwortliche Personen



# § 370 AO Steuerhinterziehung



**Vorwurf der Steuerhinterziehung ist kein  
Kavaliersdelikt!**

# Berichtigung der Erklärungen § 153 AO

## § 153 AO Berichtigung von Erklärungen

(1) Erkennt ein Steuerpflichtiger nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist,

1. dass eine von ihm oder für ihn abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist oder

2. dass eine durch Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern zu entrichtende Steuer nicht in der richtigen Höhe entrichtet worden ist,

so ist er verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen.  
[...]



Fehlerhafte Steuererklärung beruht weder auf Vorsatz noch auf Leichtfertigkeit und Staat kommt ihrer Pflicht zur unverzüglichen Anzeige und Berichtigung nach (andernfalls Steuerhinterziehung durch Unterlassen).

**Keine Strafbarkeit!**

## **AEAO zu § 153 Tz. 2.6**

### **BMF-Schreiben vom 23.05.2016**

„Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“

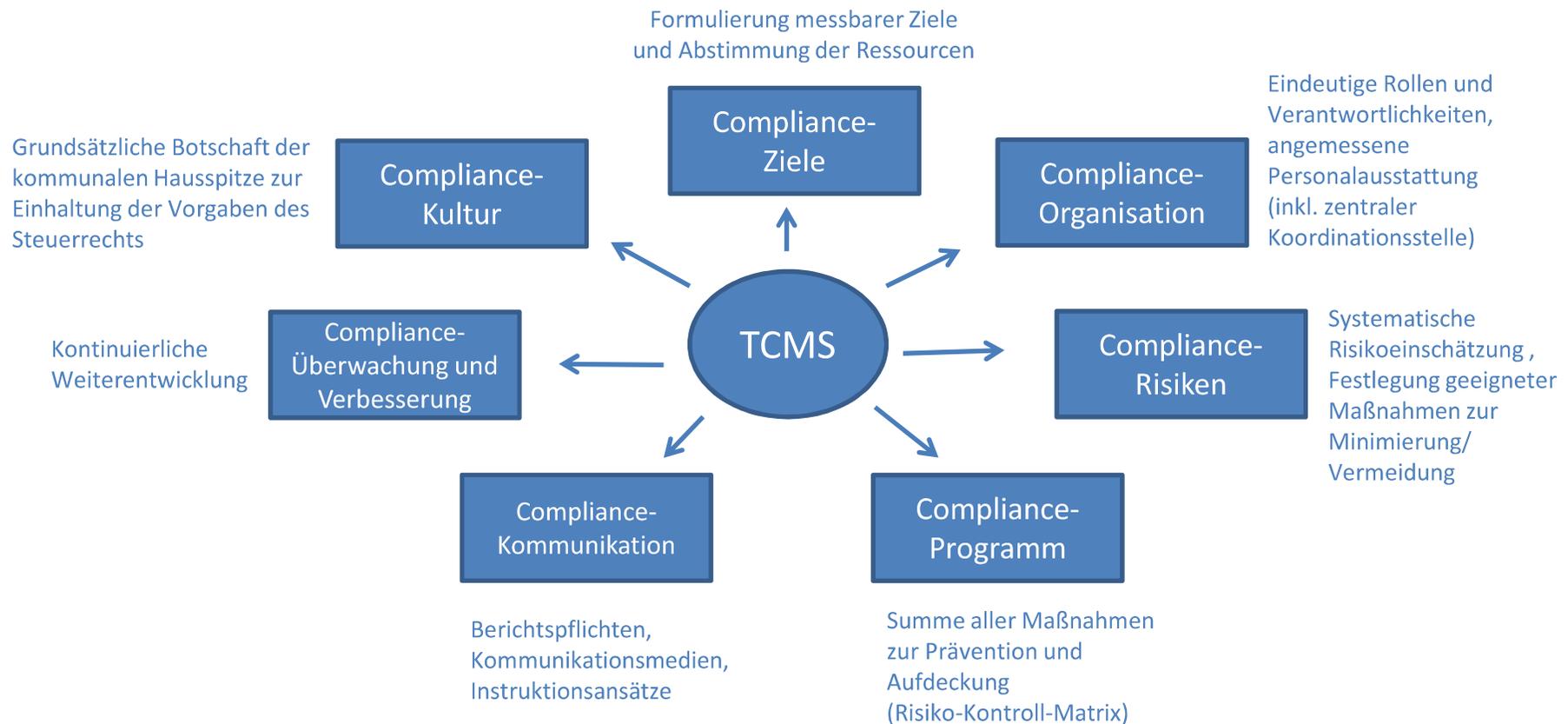


**Die Einrichtung eines TCMS kann ein Indiz gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit darstellen.**

# Zwei zentrale Funktionen

1. Minimierung des Risikos für die Abgabe einer falschen Steuererklärung,
2. Mögliche Strafentschärfung bei falschen Steuererklärungen in der Aufbauphase.

# Grundlagen für die Ausgestaltung eines TCMS (IDW Praxishinweis 1/2016)



# Resümee

Durch die Neuregelung der Unternehmereigenschaft gem. § 2b UStG ergibt sich ab dem 01.01.2023 eine erhöhte **Steuerpflicht und Steuerverantwortung.**



## Organisatorische Herausforderung:

Erfordert eine systematische und strukturierte Vorgehensweise in Form einer Projektstruktur

# Agenda

1. Neuregelung Unternehmereigenschaft gem. § 2b UStG
2. Einführung eines Tax Compliance Managementsystem (TCMS) bei der Stadt Bergkamen
3. Vorstellung Projekt „Umsatzsteuer“

# Meilensteine Projekt „Umsetzung § 2b UStG“

1 Erarbeitung  
Umstellungskonzept  
§ 2b UStG

- Einnahmeinventur
- Vertragsinventur
- steuerrechtl. Analyse
- Identifikation  
Vorsteuer-Potentiale
- Anpassung/Einrichtung IT
- Dokumentation



5 Aufbau  
Vertragsmanagement/  
Vertragsdatenbank

2 Aufbau TCM-  
Strukturen /  
Steuerverantwortung

- Analyse  
Risikobereiche
- Anpassung  
Aufbau- und  
Ablauforganisation

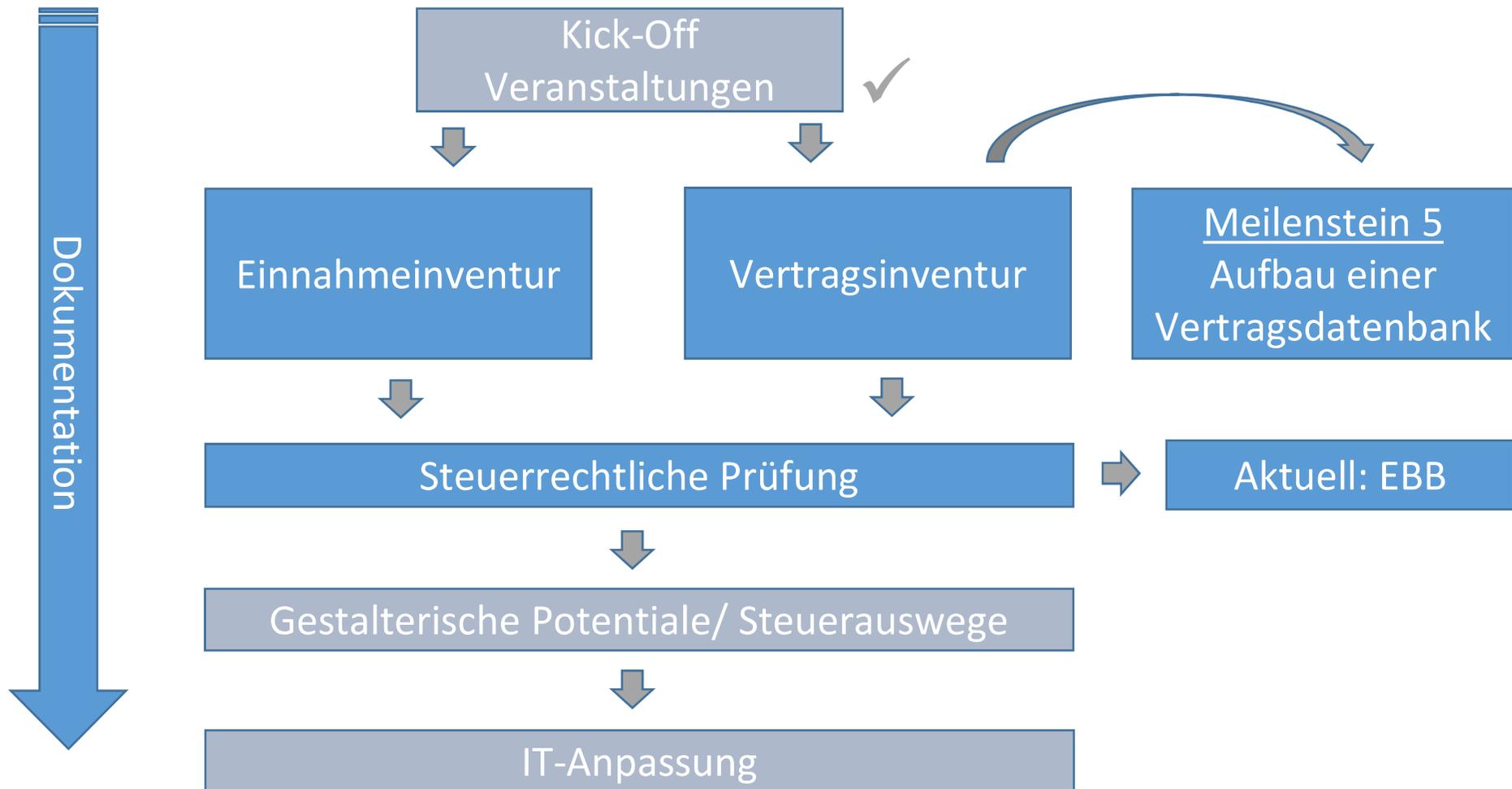
3 Aufbau TCMS

- Entwicklung TC-  
Programm „Präventiv“  
& „Detektiv“
- Verfassen Steuer-  
handbuch/-leitfaden

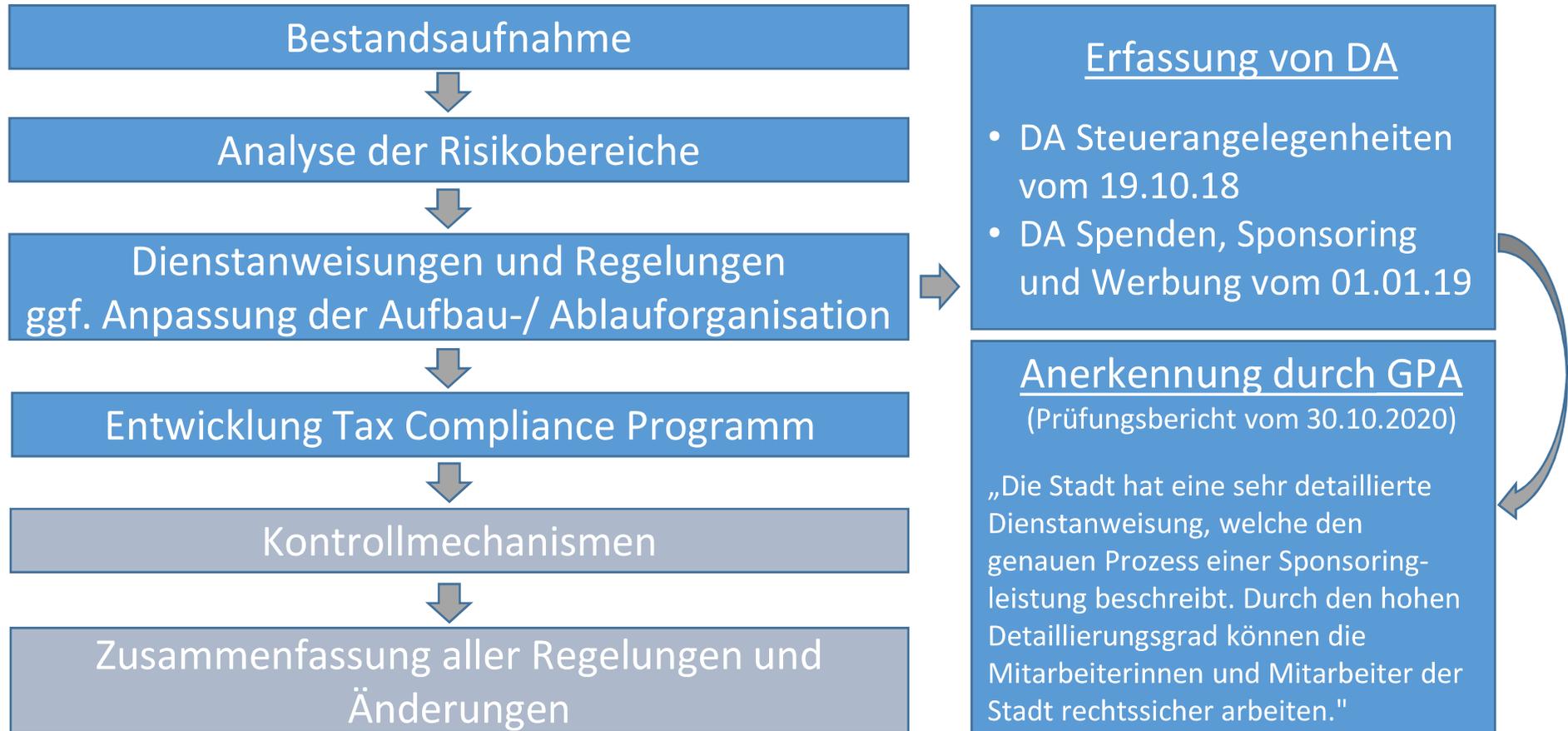


4 Schulung verantwortlicher  
Mitarbeiter als  
Pflichtveranstaltung

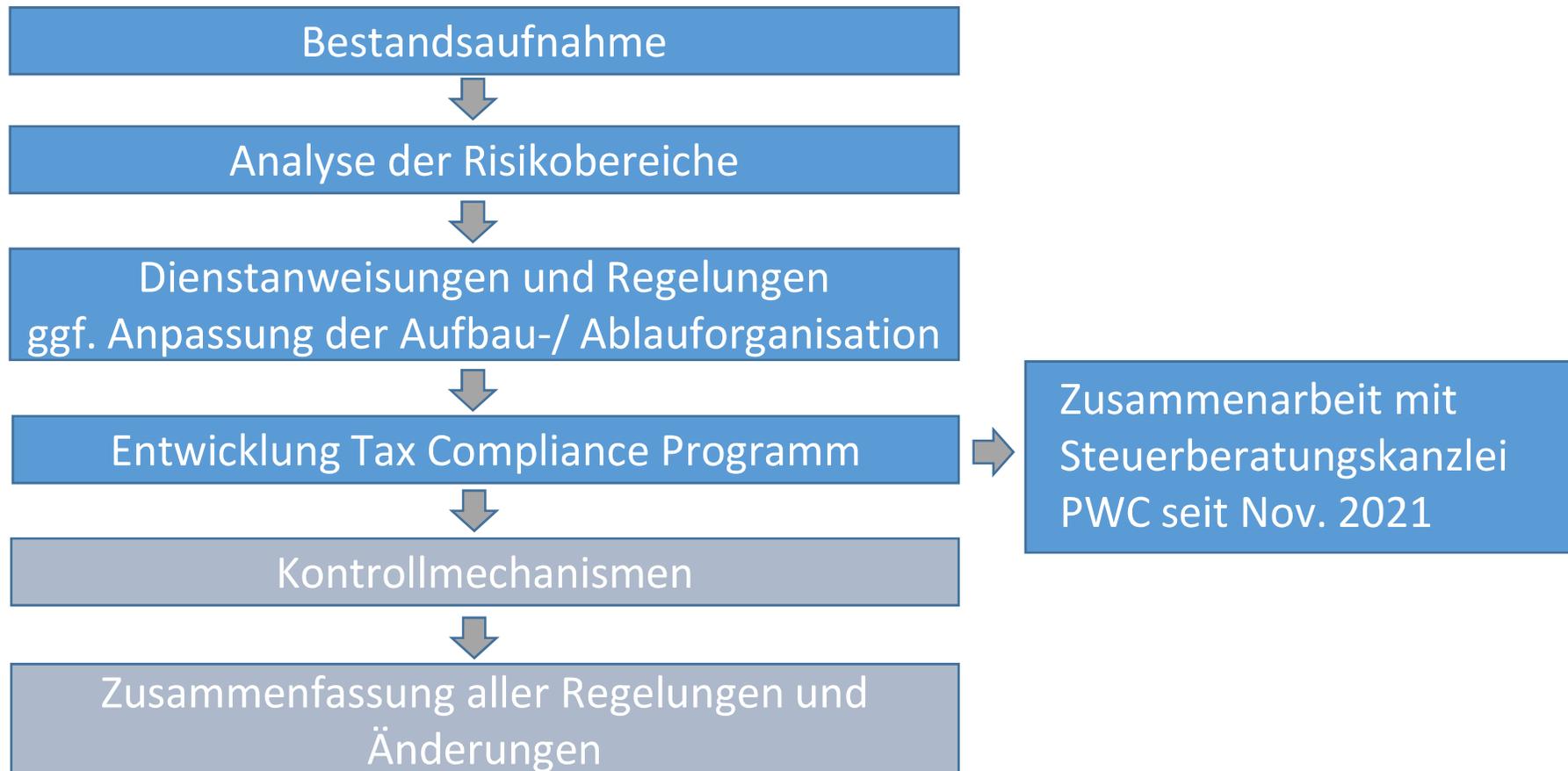
# Meilenstein 1: Erarbeitung Umstellungskonzept



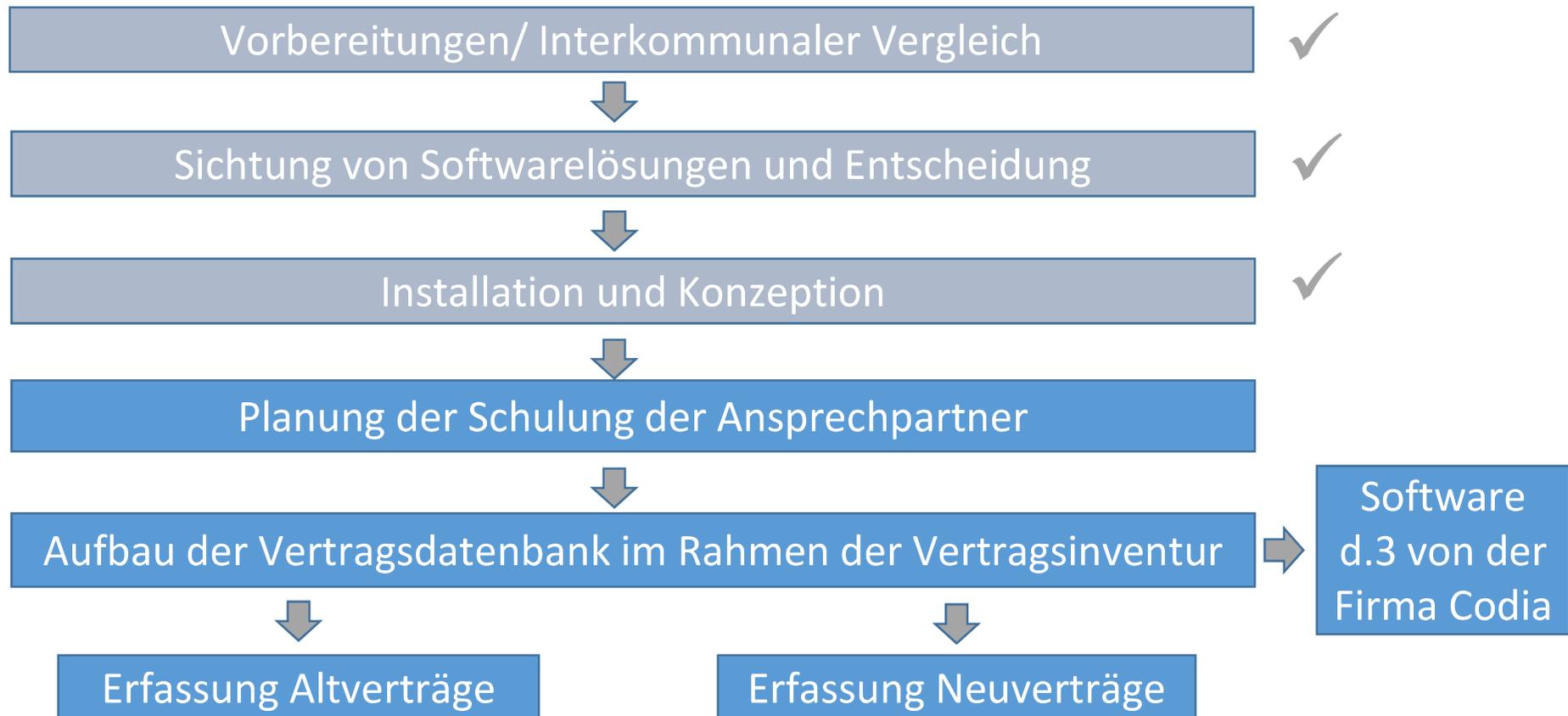
# Meilenstein 2 & 3: Einführung Tax Compliance-Strukturen



# Meilenstein 2 & 3: Einführung Tax Compliance-Strukturen



# Meilenstein 4 & 5: Aufbau Vertragsdatenbank





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!